



## Rheinischer Einzelhandels- und Dienstleistungsverband

Einzelhandels- und Dienstleistungsverband - Altenberger-Dom-Str. 200 - 51467 Bergisch Gladbach

Stadtverwaltung Leverkusen Fachbereich Recht und Ordnung Herrn Wedler Miselohestr. 4 51379 Leverkusen 51467 Bergisch Gladbach Altenberger-Dom-Str. 200 Tel: 02202-9359-10 Fax: 02202-9359-30 rol@hv-nrw.de www.handelsverband-nrw.de

Ihnen schreibt: Herr Otto Unser Zeichen: Ot/Kr Bergisch Gladbach, 02.10.2014

Verkaufsoffene Sonntage 2015 hier: Anhörung gem. § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG) Ihr Zeichen 30-301.30-12.wed

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Wedler,

in o.g. Angelegenheit möchten wir Ihnen mitteilen, dass aus unserer Sicht gemäß § 6 Abs. 4 LÖG keine Einwände gegen die geplanten verkaufsoffenen Sonntage bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Assessor Marcus Otto Geschäftsführer 40479 Düsseldorf Kaiserstr. 42 a Tel: 0211-49806-0 Fax: 0211-49806-36

41236 Mönchengladbach Mühlenstr. 129 Tel: 02166-2929 Fax: 02166-25035

42103 Wuppertal Kipdorf 35 Tel: 0202-24839-0 Fax: 0202-24839-39

51467 Bergisch Gladbach Altenberger-Dom-Str. 200 Tel: 02202-9359-0 Fax: 02202-9359-30

42551 Velbert Am Offers 3 Tel: 02051-45 27 Fax: 02051-57395

41460 Neuss Friedrichstr. 40 Tel: 02131-21041 Fax: 02131-104982

42651 Solingen Kölner Str. 8 Tel: 0212-222750 Fax: 0212-205109

## Wedler, Horst

Von:

**Gesendet:** 

An:

Betreff:

Thorsten Stetefeld <stetefeld@hwk-koeln.de>

Donnerstag, 2. Oktober 2014 15:34

Wedler, Horst

verkausoffene Sontage 2014 / 2015 - 30-301-30-12-wed

Handwerkskammer zu Köln



Heumarkt 12 50667 Köln

Herr Stetefeld

Telefon (02 21) 20 22-209

Fax

(02 21) 20 22-404

E-Mail

stetefeld@hwk-koeln.de

Internet www.hwk-koeln.de

Sehr geehrter Herr Wedler,

auf Ihre Schreiben vom 25.09.2014 und 26.09.2014 teilen wir Ihnen mit, dass von hier keine Bedenken gegen die vorgesehenen verkaufsoffenen Sonntage in den Jahren 2014 bzw. 2015 erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

HANDWERKSKAMMER ZU KÖLN

i.A.

Ass. Stetefeld

Abteilungsleiter

Kölner Bank eG (BLZ 371 600 87) Kto. 51995007 • Sparkasse KölnBonn (BLZ 370 501 98) Kto. 12002218 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99) Kto. 22541 • Postbank Köln (BLZ 370 100 50) Kto. 152840502



IHK Köln | Geschäftsstelle Leverkusen/Rhein-Berg An der Schustennsel 2, 51379 Leverkusen

Stadtverwaltung Leverkusen Fachbereich Recht und Ordnung Mieselohestr. 4 51379 Leverkusen Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom 30-301-30-12-wed | 26.09.2014

Unser Zeichen | Ansprechpartner Holt | Sebastian Holthus

E-Mail sebastian.holthus@koeln.ihk.de

Telefon | Fax +49 2171 4908-903 | +49 2171 4908-909

Datum 8. Oktober 2014

Verkaufsoffene Sonntage 2015 - Anhörung gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

verkaufsoffene Sonntage haben in Zeiten des anhaltenden Strukturwandels im Einzelhandel eine besondere Bedeutung erhalten. Nach unserer Auffassung sind diese für die Stadtbezirkszentren Wiesdorf, Opladen und Schlebusch, aber auch für einzelne kleinere Ortsteile bedeutend, um sich im Wettbewerb mit den City-Einkaufszonen in den benachbarten (Groß-) Städten Köln, Düsseldorf, Bergisch Gladbach oder Solingen als leistungsfähiger Einkaufsort zu profilieren. Die Sonderöffnungszeit ist daher nach unserer Ansicht auch im Interesse der Sicherung der Arbeitsplätze und der Beschäftigten der Einzelhandelsbetriebe.

Da der im vergangenen Jahr im geänderten Ladenöffnungsgesetz NRW erneut aufgenommene Anlassbezug im Gesetzestext nicht eindeutig definiert ist, herrscht diesbezüglich auch bei den Werbeund Interessengemeinschaften Unklarheit. Deshalb hat der Rat der Stadt Leverkusen am 29.09.2014
den Kriterienkatalog für die Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen gem. § 6 Ladenöffnungsgesetz in der Stadt Leverkusen verabschiedet. Dadurch wurde die Planungssicherheit für die örtlichen
Werbe- und Interessengemeinschaften erhöht. Wir begrüßen diesen Ratsbeschluss ausdrücklich.

Nach unserer Auffassung entsprechen die von den Werbe-/Förder- und Aktionsgemeinschaften vorgelegten Konzepte für die Veranstaltungen, an denen auch ein verkaufsoffener Sonntag stattfinden soll, dem Kriterienkatalog der Stadt Leverkusen und somit auch den Bestimmungen des Ladenöffnungsgesetzes NRW. Wir empfehlen daher, die Sonderöffnungszeiten zu den von den Werbe- und Interes-

sengemeinschaften vorgelegten Anlässen im Rahmen der ordnungsbehördlichen Verordnung zuzulassen.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln Im Auftrag

Dipl.-Geogr. Sebastian Holthus Referent I Leiter Standortpolitik

Geschäftsstelle Leverkusen/Rhein-Berg

red rypu

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Bezirk Düsseldorf

Sonnenstr, 140 40227 Düsseldorf

Telefon 0211-159 70-283 Telefax 0211-159 70-250

Sabine.hilgenberg@verdi.de

Datum

Ihr Zeichen

Unsere Zeichen Durchwahl -283

13,10,2014

ver.di • Bezirk Düsseldorf • Sonnenstr. 10 • 40227 Düsseldor

Stadtverwaltung Postfach 10 11 40 Herrn Wedler

51311 Leverkusen

STADT LEVERKUSEN Eingegangen am 14, 10, 14 8-9 Uhr FB: Az.

## Freigabe verkaufsoffener Sonntage im Jahre 2015 in Leverkusen / Anhörung

Sehr geehrter Herr Wedler. sehr geehrte Damen und Herren,

leider liegt mir Ihr Antrag vom 25.09. bzw. 26.09.2014 erst heute zur Beantwortung vor. Von daher bitte ich den verspäteten Eingang der Stellungnahme zu entschuldigen.

Zu den Anträgen der Werbe-/Förder- und Aktionsgemeinschaften nehmen wir wie folgt Stellung:

Aufgrund des verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutzes gibt es ein grundsätzliches Öffnungsverbot für Geschäfte an Sonn- und Feiertagen. Dies ergibt sich auch aus Artikel 140 GG i.V., welchem im Grundsatz auch die Regelungen in Artikel 25 Verf NRW entspricht. Dabei sind Schlüsselbegriffe für die Bestimmung des Zweckes der verfassungsrechtlichen Regelung die Worte "Arbeitsruhe" und "seelische Erhebung". Die Sonn- und Feiertage sollen sich grundsätzlich von den übrigen Werktagen unterscheiden, wobei die bestimmende Geschäftigkeit unterbrochen werden soll.

An Sonntagen soll die Geschäftigkeit in Form der Erwerbstätigkeit ruhen, damit der Einzelne diese Tage alleine oder in Gemeinschaft mit anderen ungehindert von werktäglichen Verpflichtungen und Beanspruchungen nutzen kann.

Genau hier würde die Genehmigung der beantragten verkaufsoffenen Sonntage eingreifen und wäre dem zu Folge gegen die o.a. Bestimmungen des GG bzw. der Verf NRW.

Der Sonn- und Feiertagsschutz ist nicht nur auf einen religiösen oder weltanschaulichen Sinngehalt beschränkt, sondern weist darüber hinaus wesentliche sozial- und gesellschaftspolitische Dimensionen auf.

Mo.-Fr.: 9.00 Uhr-12.00 Uh Mo.-Do.: 13.00 Uhr-15.30 Uh

SEB Bank AG Düsseldorf Konto 1 659 905 400 (BLZ 300 101 11)



Hinsichtlich der Ausnahmeregelungen ist darauf hinzuweisen, dass ein rein wirtschaftliches Interesse der Händler oder ein alltägliches Kaufinteresse der Kunden eine solche Ausnahme nicht rechtfertigen.

Vereinte
Dienstleistungsgewerkschaft

Je weiter die werktäglichen Öffnungszeiten sich ausdehnen, desto geringer ist das Bedürfnis für zusätzliche Öffnungszeiten an Sonntagen.

Bezirk Düsseldorf

Hinsichtlich der Beantragung liegen eine Reihe von Sachgründen, wie Messen, Märkte oder Ähnliches vor. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass selbst ohne die Ladenöffnung der Anlass selbst den Besucherstrom auslöst. Dies sehen wir primär als nicht gegeben an.

Die vorgenannte Argumentation beruhte zunächst auf formalrechtlicher Ebene.

Viel gravierender aus unserer Sicht ist die ständig zunehmende Belastung der Beschäftigten und deren Familien und Freunden. Die Sonntagsöffnung führt allgemein zu einer unerträglichen Mehrbelastung der Beschäftigten und schließt diese zudem vom vorgeschobenen Anlass der Öffnung aus.

Da greift auch nicht die Argumentation der Antragsseite, dass sich die Zeiten eben geändert haben. Jeder Beschäftigte braucht Zeit der Erholung. Gerade im Einzelhandel ist die Belastung der Beschäftigten durch die verlängerten Öffnungszeiten ohnehin am Limit.

Insofern dürfen wir um entsprechende Beachtung bitten.

Mit freundlichen Grüßen

ver.di

Fachbereich 12 Handel

Sabine Hilgenberg

Gewerkschaftssekretärin